



Der Stadtrat an den Gemeinderat

15. April 2026

GR Nr. 2025/555

Motion von Anna Graff, Moritz Bögli und Yves Henz betreffend Verzicht auf die Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für die Gemeindegzuschüsse, Änderung der Zusatzleistungsverordnung (AS 831.110), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. November 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna Graff (SP), Moritz Bögli (AL) und Yves Henz (Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2025/555, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, mit der die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) geändert wird, dass für die Anspruchsberechtigung für die Gemeindegzuschüsse auf jegliche Karenzfristen verzichtet wird.

Begründung:

Mit den Gemeindegzuschüssen zu den Ergänzungsleistungen verfolgt die Stadt Zürich das Ziel, armutsbetroffenen Menschen im Alter sowie Menschen mit Behinderung eine sichere Existenz zu gewährleisten. Diese Unterstützung ist eine wesentliche Säule der städtischen Sozialpolitik.

Die aktuell bestehenden Karenzfristen wirken diesem Ziel jedoch entgegen, als dass zahlreiche Menschen jahrelang von der dringend benötigten Anspruchsberechtigung ausgeschlossen werden. Karenzfristen haben keinen sozialpolitischen Nutzen: Sie verhindern keine ungerechtfertigten Bezüge, sondern schaffen lediglich unnötige Härten für Menschen, die bereits in einer schwierigen Situation sind. Karenzfristen bei der Wohnsitzdauer sind weder sachlich noch sozialpolitisch zu rechtfertigen. Wer in Zürich lebt und Teil unserer Gemeinschaft ist, soll auch Anspruch auf die Unterstützung haben, die notwendig ist, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Die Einführung oder Beibehaltung solcher Fristen widerspricht dem Grundgedanken der Ergänzungsleistungen und der städtischen Sozialpolitik: Hilfe soll dann erfolgen, wenn sie gebraucht wird - nicht erst nach einer willkürlich festgelegten Wartezeit.

Die hier geforderte Anpassung der städtischen Zusatzleistungsverordnung soll insbesondere sicherstellen, dass alle in der Stadt dieselbe Leistung erhalten, unabhängig davon, ob sie kantonale Beihilfen bekommen oder nicht.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt ab, die Motion GR Nr. 2025/555 entgegenzunehmen und beantragt aus nachstehendem Grund die Umwandlung in ein Postulat:

Sowohl die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, ZVO; AS 831.110) sowie die



2/2

dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen zur Zusatzleistungsverordnung, AZVO; AS 831.111) wie auch die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sowie deren Ausführungsbestimmungen (AB Stipendienverordnung, AS 416.111) sollen revidiert werden. Diese Überarbeitungen (Teil- oder Totalrevisionen) der ZVO und der dazugehörigen AZVO sowie der Stipendienverordnung und der dazugehörigen AB Stipenverordnung sind für die kommende Legislaturperiode vorgesehen. Das Anliegen der Motion GR Nr. 2025/555, Verzicht auf die Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für die Gemeindegzuschüsse, wie auch die Motion GR Nr. 2025/556, Verzicht auf Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für kommunale Ausbildungsbeiträge, welche derzeit ebenfalls beim Gemeinderat hängig ist, sollen folglich im Rahmen dieser (Teil- oder Total-) Revisionen geprüft werden.

Da die Evaluation sowie Prüfung der verschiedenen Anliegen einer entsprechenden Bearbeitungszeit bedürfen, ist die Umsetzung der hier vorliegenden Motion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig. Infolge Revision der ZVO und AZVO wurde auch die Frist der Motion GR Nr. 2023/534 betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeträgen für Menschen in einer stationären Institution bis am 13. November 2027 verlängert. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Revision der ZVO und AZVO bis zu diesem Zeitpunkt ihren Abschluss finden sollte. Zudem ist noch das Postulat GR Nr. 2025/559, Bericht über die bestehenden Karenzfristen bei städtischen Leistungen und deren sozialpolitische Sinnhaftigkeit, beim Gemeinderat hängig und in Prüfung.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter